

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Mai 2024

Nr. 2024/818

Lüsslingen-Nennigkofen: Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Revitalisierung Eimattbach», Abschnitte West und Ost / Behandlung der Einsprache

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn und die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen unterbreiten dem Regierungsrat den kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Revitalisierung Eimattbach», Abschnitte West und Ost zur Genehmigung.

Die Planung besteht aus folgenden Genehmigungsdokumenten:

- Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Revitalisierung Eimattbach», Situation 1:200, Abschnitt West
- Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Revitalisierung Eimattbach», Situation 1:200, Abschnitt Ost
- Querprofile 1:50
- Längenprofil 1:500 / 50
- Normalprofile 1:50.

Als orientierende Grundlagen liegen vor:

- Situation 1:500
- Raumplanungsbericht / Kostenvoranschlag inklusive technischem Bericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung RPV vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1).

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

In der Gemeinde Lüsslingen-Nennigkofen soll entlang der Eymattstrasse der Eimattbach in zwei Teilabschnitte «West» und «Ost» auf einer Länge von insgesamt ca. 250 m offengelegt und revitalisiert werden. Der Bach ist heute auf der gesamten Strecke eingedolt. Die betroffenen Abschnitte liegen vollständig ausserhalb der Bauzone. Die Böschungen werden abgeflacht und variabel gestaltet. Mit Leitelementen soll eine natürliche Fließdynamik entstehen. Der erforderliche Gewässerraum sowie die kommunale Freihaltezone Revitalisierung wurden anlässlich der Ortsplanungsrevision mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2019/2026 vom 17. Dezember 2019 genehmigt.

2.2 Digitale Nutzungsplandaten

Die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen hat gestützt auf den RRB Nr. 2013/2064 vom 12. November 2013 (Staatsbeiträge an die Kosten der Digitalisierung kommunaler Nutzungspläne) und den RRB Nr. 2016/2147 vom 5. Dezember 2016 (Datenmodell Kanton Solothurn im Bereich Nutzungsplanung) die Ersterfassung der digitalen Nutzungsplandaten abgeschlossen. Die Daten sind im WebGIS des Kantons zugänglich. Die künftige Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten obliegt der Gemeinde (§ 5^{quater} Abs. 2 der kantonalen Geoinformationsverordnung, GeoIV; BGS 711.271). Sie hat sicherzustellen, dass jederzeit korrekte Nutzungsplandaten im Web GIS Client des Kantons publiziert werden können. Im vorliegenden Fall wird das Bau- und Justizdepartement die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters gewährleisten.

2.3 Formelles und rechtliche Grundlagen

2.3.1 Baubewilligung

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften soll gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zukommen. Die vorliegenden Unterlagen erfüllen die dazu erforderlichen Voraussetzungen. Bauherrin und somit Bewilligungsempfängerin ist vorliegend die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen. Alle erforderlichen Nebenbewilligungen werden im Sinne der Verfahrenskoordination mit dem vorliegenden Entscheid durch den Regierungsrat erteilt (§ 9 Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung; VVK; BGS 711.15).

2.3.2 Wasserbauliche Bewilligung

Der Eimattbach ist ein öffentliches Gewässer im Sinne von § 6 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15).

Nach §§ 38 Abs. 1, 39 Abs. 1 und 44 GWBA ist die Ausführung von wasserbaulichen Massnahmen bewilligungspflichtig. Zuständig für die Erteilung der wasserbaulichen Bewilligung ist das Bau- und Justizdepartement.

Die vorliegende Revitalisierung mit der Ausdolung wird aufgrund von Art. 38a Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) von der zuständigen kantonalen Fachstelle als zwingend und sinnvoll erachtet. Die Massnahmen sind notwendig und zweckmässig. Die Voraussetzungen für die Erteilung der wasserbaulichen Bewilligung sind daher gegeben.

2.3.3 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung / Ausnahmbewilligung

Nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) dürfen innerhalb des Gewässerraums nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken gebaut werden. Sie bedürfen einer entsprechenden gewässerschutzrechtlichen Bewilligung. Für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung sind innerhalb der Bauzone die örtliche Baubehörde und ausserhalb der Bauzone das Bau- und Justizdepartement zuständig.

Nach Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen für Verkehrsübergänge (vgl. Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG) bewilligen. Zuständig für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Ausnahmbewilligung ist das Bau- und Justizdepartement.

Die Errichtung der Bauten und Anlagen entsprechend dem vorliegenden Projekt «Revitalisierung Eimattbach» - wie die Eindolungen und Schächte - sind notwendig, somit standortgebunden und im öffentlichen Interesse.

Im Sinne der Verfahrenskoordination wird die Bewilligung im vorliegenden Entscheid durch den Regierungsrat erteilt.

2.3.4 Wasserrechtliche Bewilligung

Nach § 53 Abs. 1 lit. c GWBA bedürfen die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen - namentlich auch der Eimattbach - auf dem kantonseigenen Areal von Oberflächengewässern einer wasserrechtlichen Bewilligung (Nutzungsbewilligung). Deren Erteilung obliegt dem Bau- und Justizdepartement.

Die Errichtung der Bauten und Anlagen entsprechend dem vorliegenden Projekt «Revitalisierung Eimattbach» und sind Bestandteil des Erschliessungs- und Gestaltungsplanes mit Sonderbauvorschriften. Die Voraussetzungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung sind gegeben.

Im Sinne der Verfahrenskoordination wird die Bewilligung im vorliegenden Entscheid durch den Regierungsrat erteilt.

2.3.5 Fischereirechtliche Bewilligung

Arbeiten im Gewässer und Uferbereich benötigen gemäss Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) und § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) eine fischereirechtliche Bewilligung. Die Bewilligung kann mit den im Beschluss genannten Auflagen erteilt werden.

2.3.6 Jagdrechtliche Ausnahmebewilligung

Die Dämme und Baue des Bibers sind nach Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0), Art. 18 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) und Art. 14 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) als wichtige Elemente des Biberlebensraums geschützt. Allfällige Eingriffe (Manipulation oder Entfernung) dürfen gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG sowie Art. 14 Abs. 5 NHV nur gestützt auf eine kantonale Verfügung vorgenommen werden. Da durch die Revitalisierung und die damit verbundenen Eingriffe günstigere Lebensbedingungen für den Biber geschaffen werden, kann die Bewilligung bis zur Bauvollendung im Abschnitt der geplanten Revitalisierung erteilt werden.

2.4 Kosten und Beiträge

Nach § 45ff GWBA verlegt der Regierungsrat bei staatlichen Unternehmen des Wasserbaus die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Kosten auf den Kanton und die Einwohnergemeinden, die aus den Massnahmen Nutzen ziehen.

Die Kosten für die Revitalisierung werden durch die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen getragen.

Bei Massnahmen, welche die Anforderungen an die Natürlichkeit der Gewässer nach § 18 GWBA und den Gewässerraum erfüllen, tragen die Einwohnergemeinden, die daraus Nutzen ziehen, einen Anteil von 10 % der Gesamtkosten. Diese Anforderungen werden mit der geplanten Revitalisierung erfüllt. Der Kanton trägt die nach Abzug von Bundesbeiträgen und allfälliger Bei-

träge Dritter verbleibenden Kosten. Auf Basis der NFA-Programmvereinbarung «Revitalisierungen» des Kantons mit dem Bundesamt für Umwelt BAFU können Beiträge im Umfang von 60 % an die beitragsberechtigten Kosten dieser Massnahmen (Revitalisierung) ausgerichtet werden (Bundesbeitrag). Somit beträgt der Kantonsanteil 30 % an den Kosten.

Gemäss Kostenvoranschlag betragen die Gesamtkosten Fr. 500'000.00 (inkl. MWST.). Die beitragsberechtigten Kosten für die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen an der Revitalisierung Eimattbach betragen Fr. 500'000.00. Nach Abzug der Kosten für die Revitalisierung belaufen sich die beitragsberechtigten Kosten für die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen auf Fr. 50'000.00.

2.5 Verfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 12. Juni 2023 bis am 11. Juli 2023.

Innerhalb der Auflagefrist erhob Thomas Bregger Einsprache. Anlässlich einer Besprechung mit dem Einsprecher, der Einwohnergemeinde, dem beauftragtem Planungsbüro und dem Kanton (vertreten durch die Abteilung Wasserbau, Amt für Umwelt) konnte eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Die Einsprache wurde mit Datum vom 6. August 2023 zurückgezogen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Revitalisierung Eimattbach», bestehend aus den in Ziffer 1 aufgeführten Unterlagen, wird genehmigt.
- 3.2 Die Einsprache von Thomas Bregger vom 5. Juli 2023 wird zufolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.3 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der vorliegenden Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.4 Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Revitalisierung Eimattbach», bestehend aus den in Ziffer 1 aufgeführten Unterlagen, kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz zu.
- 3.5 Die Ausführung der wasserbaulichen Massnahme wird - im Einvernehmen mit der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen - in Anwendung von § 39 Abs. 1 GWBA an diese delegiert.
- 3.6 Die wasserbauliche, gewässerschutzrechtliche, wasserrechtliche, fischereirechtliche sowie die jagdrechtliche Bewilligungen für die Revitalisierung des Eimattbachs werden erteilt.
- 3.7 Das Amt für Raumplanung wird gestützt auf § 5^{quater} Abs. 1 der kantonalen Geoinformationsverordnung (GeoIV; BGS 711.271) beauftragt, die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters zu veranlassen.

- 3.8 Es gelten die folgenden Auflagen:
- 3.8.1 Dem Amt für Umwelt (AfU), Abt. Bodenschutz, ist vor Baubeginn ein Verwertungskonzept betreffend Entsorgung resp. Verwertung des überschüssigen Bodenmaterials zur Beurteilung zukommen zu lassen. Gleichzeitig ist dem AfU, Abt. Bodenschutz, mitzuteilen, wer mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragt ist.
- 3.8.2 Die Bepflanzung der Böschungen hat ausschliesslich mit einheimischer und standortgerechter Vegetation zu erfolgen. Sie sind mit magerem Substrat zu gestalten, um die Wüchsigkeit zu verringern und seltenere Pflanzengesellschaften zu fördern. Die Bäume auf dem Grundstück GB Nr. 90028 sind nach Möglichkeit zu erhalten. Nordseitig soll die Bestockung der Böschung möglichst dicht mit Dornensträuchern als quasi Hecke realisiert werden (dient der Vernetzung kleinere Säugetiere wie Iltis, Hermelin, Wildkatze).
- 3.8.3 Alle Eingänge in die Zementröhren sind mit einem Gitter zu schützen, damit der Biber keinen Zugang in die Dolen hat. Dort, wo die alten Leitungen gekappt werden, ist ein Überlauf zu installieren, damit in Einstausituationen das Wasser durch die bestehende Dole (alter Bachlauf) abfliessen kann. Die Eymattstrasse (u. a. Hofzufahrt) ist mit einem Biberschutz zu versehen. Im Bereich von Grundstück GB Nr. 98 münden zwei Drainagesysteme neu in das offene Gewässer. Ein Einstau ist angesichts des geringen Längsfalles wahrscheinlich. Das Amt für Landwirtschaft empfiehlt die Parallelleitung zum neuen Gerinne mit einer Einmündung direkt in die unterliegende Dole.
- 3.8.4 Die Funktionsfähigkeit der bestehenden landwirtschaftlichen Entwässerungs- und Infrastrukturanlagen (Flurwegen, Drainagen, Leitungen, Schächte etc.) muss vollumfänglich erhalten bleiben: Allfällige durch die Bauarbeiten verursachte Beschädigungen an den bestehenden landwirtschaftlichen Entwässerungs- und Infrastrukturanlagen (Flurwege, Drainagen, Leitungen, Schächte etc.) sind zu Lasten der Bauherrschaft wiederherzustellen. Die Flurgenossenschaft als Werkeigentümerin ist von Schäden freizuhalten (gilt auch für notwendige Nachbesserungsarbeiten sowie den zusätzlichen Unterhalt). Für das korrekte Ermitteln allfälliger weiterer Werkleitungen haftet der Gesuchsteller.
- 3.8.5 Auf der linken Uferseite soll eine grüne Überlaufrinne entlang des Weges von ca. 30 cm Tiefe angelegt werden, so dass überlaufendes Bachwasser infolge Dammbau des Bibers nicht auf den links verlaufenden Weg fliesst und dieser vor Erosion geschützt bleibt. Damit die Hochwassersicherheit trotz erhöhtem Verklausungsrisiko der Einlaufmündung der Bachdole (Dammbautätigkeit des Bibers) sichergestellt werden kann, sind an geeigneter Stelle Sickerschächte einzuplanen. Der Dammbau innerhalb des Sytec-Wellblech Stahlrohr soll präventiv mittels Gitter (Stabstand max. 10 cm) beidseitig gesichert werden. Da Gitter gleichzeitig ein Wanderhindernis darstellen, ist die bestehende Leitung zwischen dem offenen Eimattbach (GB Nr. 90027) als «Biberpass» zu erhalten.
- 3.8.6 Die Eymattstrasse soll mittels Untergrabungsschutz (Drahtgeflecht) im linken Ufer vor Untergrabung durch den Biber geschützt werden. Das Geflecht muss mindestens 50 cm unter die Gewässersohle gezogen werden. Die Maschenweite darf max. 10 x 10 cm betragen.
- 3.8.7 Im unteren Abschnitt beim Waldbereich, wo rechtsseitig des neuen Bachlaufes eine Geländeschulter besteht (ca. 30 m vor der Eindolung), soll eine Verengung gestaltet werden, damit der Biber an dieser Stelle im Bereich des Steilufers zu einem Dammbau animiert wird. Grabaktivitäten des Bibers auf der rechten Seite werden damit gelenkt und toleriert.

- 3.8.8 Der Baubeginn ist dem Amt für Umwelt (AfU), Abt. Wasserbau und dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) mindestens 14 Tage im Voraus mitzuteilen. Das AfU und das AWJF sind zur Startsitzen, sämtlichen Bausitzungen sowie zur Abnahme des Bauwerkes einzuladen und mit den entsprechenden Sitzungsprotokollen zu bedienen.
- 3.8.9 Die Fischereiaufsicht (thomas.schlaepi@kapo.so.ch) ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen der Fischereiaufsicht sind strikte zu befolgen.
- 3.8.10 Die Fischereiaufsicht entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten der BewilligungsinhaberIn.
- 3.8.11 Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
- 3.8.12 Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Diese ist durch den Fischereiaufseher abzunehmen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- 3.8.13 Die Arbeiten im Gewässer sind zwischen Mai und Oktober auszuführen.
- 3.8.14 Es ist eine 25 m lange Teststrecke zu erstellen und durch das Amt für Umwelt (stefan.freiburghaus@bd.so.ch) und dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (thomas.schlaepi@vd.so.ch) abnehmen zu lassen.
- 3.8.15 Die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen hat die Pläne des ausgeführten Werkes für die realisierten Massnahmen (nach SIA 103, Art. 4.3.5) dem AfU innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (1 Papierexemplar sowie digital [PDF-Format]).
- 3.8.16 Die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen hat dafür zu sorgen, dass das vorhandene Gewässerunterhaltskonzept für die von den Massnahmen betroffenen Abschnitte nachgeführt wird. Die aktualisierten Unterlagen sind dem AfU innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (1 Papierexemplar sowie digital [GIS-Format]). Der ordentliche Unterhalt des Eimattbaches obliegt der Einwohnergemeinde. Bei anderweitigen Unterhaltsregelungen ist das AfU zu informieren.
- 3.9 Kosten und Beiträge
- 3.9.1 Das Bundesamt für Umwelt BAFU stellt mit der Programmvereinbarung «Revitalisierungen» an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 500'000.00 (inkl. MWST.) einen Beitrag von 60 %, im Maximum Fr. 300'000.00 (inkl. MWST.), in Aussicht. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos 5720000 / 007 / 70.000023 (durchlaufende NFA-Beiträge des Bundes).
- 3.9.2 Vom Kanton Solothurn wird unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Beitragskürzungen an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 500'000.00 ein Kantonsbeitrag von 30 %, im Maximum Fr. 150'000.00 (inkl. MWST.), zugesichert. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos KA 3632000 / 007 / A 20653 (Investitionsbeiträge an Gemeinden).

- 3.9.3 Die Finanzierung der verbleibenden 10 % der beitragsberechtigten Kosten sowie allfälliger nicht beitragsberechtigter Kosten (u. a. Gebühren) ist durch die Bewilligungsempfängerin sicherzustellen.
- 3.9.4 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nachdem die Arbeiten abgenommen sind und wenn die Abrechnung nach den Vorgaben des AfU vorliegt. Dafür sind dem AfU eine detaillierte Aufstellung aller Rechnungen mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisungen - und bei Bedarf die Originalrechnungen (als PDF) - unter Angabe des entsprechenden Kontos - jeweils für das laufende Jahr bis spätestens Ende Oktober - einzureichen.
- 3.9.5 Die Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit den Bauarbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.
- 3.10 Gebühren
- 3.11 Gestützt auf § 1 Abs. 2 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) wird für die wasserbauliche Bewilligung keine Gebühr erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (CH) (2), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ru/LL)

Amt für Umwelt (CD, SF, Rechnungswesen) (3), mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei

Amt für Landwirtschaft

Fischereiaufsicht: Christof Kellenberger, Polizei Kanton Solothurn, Hauptstrasse 24, 4562 Biberist

Einwohnergemeinde Lüslingen-Nennigkofen, Bürenstrasse 104, 4574 Lüslingen-Nennigkofen
mit 1 gen. Dossier (später), **(Einschreiben)**

BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, Davide Secci, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist

Amt für Raumplanung (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde
Lüslingen-Nennigkofen: Genehmigung kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungs-
plan mit Sonderbauvorschriften «Revitalisierung Eimattbach», Abschnitte West und
Ost)